



Dr. Florian Herrmann, MdL

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht vom 24.06.2022
Ihr Zeichen Pl/G-4255-2/1553 S

Unsere Nachricht vom
Unser Zeichen LB-1183-6-237

München, 22.07.2022
Durchwahl: 089 2165-2388

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Florian von Brunn (SPD)
vom 20.06.2022 „Teilnahme des Ministerpräsidenten an Plenarsitzungen“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Vorbemerkung

Die vorliegenden Fragen betreffen in weiten Teilen den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

Parlamentarische Kontrolle von Regierung und Verwaltung verwirklicht den Grundsatz der Gewaltenteilung. Die Gewaltenteilung stellt aber nicht nur den Grund, sondern auch die Grenze der parlamentarischen Kontrolle dar. Parlamentarische Kontrolle ist politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle (BVerfGE 67, 100, 140).

Vorliegend betreffen die Fragen die Wahrnehmung von Terminen durch Mitglieder der Staatsregierung untereinander aber auch mit Dritten. Die Bekanntgabe von Zeitpunkt, Ort, Teilnehmer etc. dieser Gespräche würde

./.

Rückschlüsse auf die innere Organisation der Verwaltung und die Gestaltung innerer Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse innerhalb der Staatsregierung ermöglichen. Das aber ist Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der vom parlamentarischen Fragerecht nicht umfasst ist.

Dies vorausgeschickt werden die Fragen des Abgeordneten Florian von Brunn wie folgt beantwortet:

- 1. An welchen Plenarsitzungen des Landtags hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder seit dem 01.01.2021 teilgenommen?**
- 2. An welchen Plenarsitzungen des Landtags hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder seit dem 01.01.2021 nicht teilgenommen?**
- 3. Welche Termine hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder während der Plenarsitzungen seit dem 01.01.2021 wahrgenommen, an denen er nicht teilgenommen hat (bitte konkret Zeitpunkt, Ort und Teilnehmer mitteilen)?**

Die Fragen 1. – 3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Mitglieder der Staatsregierung haben zu allen Sitzungen des Bayerischen Landtags jederzeit uneingeschränkten Zutritt (Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BV). Dieses durch die Verfassung des Freistaates Bayern gewährleistete Recht ist für die Staatsregierung von großer Bedeutung und ermöglicht ihren Mitgliedern eine flexible Teilnahme an den Plenarsitzungen des Bayerischen Landtags. Darüber hinaus nehmen die Mitglieder der Staatsregierung aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben in jeder Wahlperiode aber auch eine Vielzahl von Terminen mit verschiedensten Gesprächspartnern innerhalb wie außerhalb der Staatsregierung wahr. Um auch insoweit ihrer politischen Verantwortung gerecht zu werden, kann eine Teilnahme der Mitglieder der Staatsregierung – ebenso wie dies regelmäßig auch bei den Mitgliedern des Bayerischen Landtags der Fall ist – in der Regel daher nicht an sämtlichen Plenarsitzungen des Bayerischen Landtags in voller Länge erfolgen.

Eine Pflicht zur Dokumentation der Teilnahme von Mitgliedern der Staatsregierung an Plenarsitzungen des Bayerischen Landtags bzw. ihrer jeweiligen Dauer besteht dabei seitens der Staatsregierung nicht. Es ist nicht geboten, alle tatsächlich wahrgenommenen Termine nebst entsprechenden Daten (Art der Veranstaltung, Zeitpunkt, Ort, Teilnehmer etc.) vollständig zu erfassen und eine (ggf. zu aktualisierende) Dokumentation hierüber zu erstellen.

Teilnahmen des Ministerpräsidenten an Plenarsitzungen des Bayerischen Landtags – im gegenständlichen Zeitraum etwa bei der Abgabe von allein acht Regierungserklärungen – werden jedoch regelmäßig medial begleitet und können daher über öffentlich zugängliche Informationsquellen recherchiert werden. Entsprechendes gilt auch für die öffentlich bekanntgemachten Termine des Ministerpräsidenten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Herrmann, MdL
Staatsminister